

Tabelle : Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben*

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung des Umweltministeriums über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GBl. S. 1059) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl, -gas, Steinsalz und Sole 20 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr² Höchstsatz Erdöl, -gas: 80 Euro Höchstsatz Steinsalz und Sole: 60 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 15% Steinsalz: 5 % bzw. 2,5 %⁶ Naturgas: 27 % des erzielten Preises⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme Sole Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten¹ in Höhe des Abgabesatzes³ Für Steinsalz werden die Aufbereitungskosten bis zur Qualitätsstufe Industriesalz in Höhe des Abgabesatzes auf die Förderabgabe angerechnet
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1050, BayRS 750-10-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 321 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 5 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr² Höchstsatz: 25 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> 5 % des Marktwertes für im Gebiet Aitingen gefördertes Erdöl 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdöl mit Ausnahme des Gebiets Aitingen Naturgas mit Ausnahme des Gebiets Breitbrunn-Eggstätt
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> Keine Landesverordnung für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben erlassen. 			

1 Feldesbehandlungskosten sind spezifische Kosten die bei der Förderung des Rohstoffes z.B. bei Transport, Aufbereitung und Lagerung anfallen. Die als Feldesbehandlungskosten abzugsfähigen Kosten sind in den landesrechtlichen Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben abschließend aufgeführt.
 2 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 5 Euro bis zum gegebenen Höchstsat.
 3 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.
 6 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
 8 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

* Die aufgeführten landesspezifischen Abgabesätze richten sich nach den bundesweit gültigen Richtlinien zu Feldes- und Förderabgaben gemäß BbergG
 ** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben gemäß BbergG

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung – BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II/15 Nr. 69), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2023 (GVBl. II/23, [Nr. 14]) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdöl und -gas: 5 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr² • Höchstsatz: 25 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> – Erdöl, tonige Gesteine: 10 % – Kiese und Sande: 7 % – Torf einschließlich anfallender Mudde und Natursteine: 5 % – Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁶ • Naturgas: 10 % des Bemessungsmaßstabes⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme – Torf einschließlich anfallender Mudde, bei Verwendung für balneologische Zwecke – Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke bzw. als Träger für Erdwärme • Erdöl: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³ • Erdgas und Erdölgas (Naturgas): Feldesbehandlungskosten in Höhe des Bemessungsmaßstabes³

<p>Bremen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bremische Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10. Mai 2012 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 180) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdöl und -gas: 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr² • Höchstsatz: 80 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdgas: 36 % des erzielten Preises⁸ • Erdöl: 9 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge⁷ • Sande und Kiessande: 10 % des Marktwertes auf die Gewinnung im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels. • Sole: 1 % bzw. 0,5 % des Marktwertes⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme – natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke – Schwefel • Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³, sowie • 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden fünf Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereichen mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy <ul style="list-style-type: none"> – 40% bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m³/h
----------------------	---	---	---	---

² Steigert sich für jedes folgende Jahr um 5 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

³ Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

⁶ Gilt für Steinsalz bzw. Sole, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

⁷ Gilt für Erdöl, das (1.) aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind, (2.) aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4.000 m oder (3.) durch Tertiärverfahren zusätzlich gefördert wird.

⁸ In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

⁹ Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 142) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdöl und -gas: 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr², danach Steigerung um weitere 20 Euro für jedes folgende Jahr bis zum • Höchstsatz von 80 Euro/angefangenenem km² 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> – Erdöl: 7 % – Sole: 1 bzw. 0,5%⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> - Naturgas <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme – natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke – Schwefel • Erdöl, Naturgas: Feldesbehandlungskosten vermindern die Förderabgabe entsprechend bis max. zur Höhe des Abgabesatzes³
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 18. Oktober 2019 (GVBl. S. 306) (Befristet bis 31. Dezember 2026) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdöl und -gas: 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr² • Höchstsatz: 60 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> – Nichteisenmetalle und Schwerspat: 1 % – Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5%⁶ • Kali-, Magnesia- und Borsalze: 1 % des Bemessungsmaßstabes¹¹ 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme – Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke • Nichteisenmetalle und Schwerspat: Förderabgabe in Höhe des sich ergebenden Vomhundertsatz der im Erhebungszeitraum notwendigen Aufbereitungskosten, um das handelsfähige Produkt herzustellen

2 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 5 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

3 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

6 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

8 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

11 Summe der Produkte aus (1.) dem durchschnittlichen Gehalt der aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid (K₂O) und Magnesiumsulfat (MgSO₄) und (2.) dem Betrag von 0,75 Euro für Kaliumoxid (K₂O) und 0,25 Euro für Magnesiumsulfat (MgSO₄) je t und angefangenem Prozentpunkt.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FeFördAVO M-V) vom 8. April 2014 (GVOBl. M-V S. 140), OVG M-V Urteil v. 25.10.2017, 2K121/15 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdöl und -gas: 5 Euro/ angefangenem km² für das erste Jahr² • Höchstsatz: 25 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> – Erdöl, Erdgas, Erdölgas, Kiese, Kreide, Kalksteine, Kies-, Quarz- und Spezialsande sowie tonige Gesteine: 10 % – Torf/Mudde: 5 % – Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁶ des Bemessungsmaßstabes⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme – Marine Kiesel und Sande, gefördert für Küstenschutzzwecke

2 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 5 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

6 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

9 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> Nds. Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 52) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas: 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr² Höchstsatz: 80 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl bzw. Erdölgas: 5 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge, die aus einer Erdöllagerstätte gefördert wird, aus der im Erhebungszeitraum mehr als 30 000 Tonnen Erdöl gefördert wurden Naturgas: 5 % des Bemessungsmaßstabes³ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge für 2021 Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Schwefel Erdöl und Erdölgas, das aus einer Lagerstätte gefördert wird, aus der im Erhebungszeitraum weniger als (oder bis zu) 30.000 t gefördert wurden. Erdöl: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes für die abgabepflichtigen Gebiete², sowie 50 % bei der Förderung mit Hilfe von Tertiärverfahren <ul style="list-style-type: none"> Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes² sowie 50 % bei Förderung aus einer Lagerstätte (1.) im Bereich des Festlandsockels oder (2.) der Küstengewässer mit Hilfe von Förderplattformen 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden fünf Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereichen mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy 40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m³/h – –

2 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 5 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

3 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

6 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

9 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangpreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 16. Mai 2018 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdgas: 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr² • Höchstsatz: 60 Euro. • Die FFVO NRW regelt auch die Befreiung von Abgabepflichtigen von der Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdwärme 	<ul style="list-style-type: none"> • Grubengas: 0,15 Cent/m³ Methan • Erdgas: 10 % des Bemessungsmaßstabes • Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁶ des Marktwertes 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme – Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke • Erdgas: Bis 31. Dezember 2025 verringert sich die Förderabgabe je Lagerstätte um den Anteil der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten, der dem Prozentsatz nach § 10 FFVO NRW entspricht, soweit diese Kosten nicht bei der Erhebung der Förderabgabe für einen anderen Bodenschatz berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung erfolgt nur bis zur Höhe der nach § 10 FFVO NRW ermittelten Förderabgabe des in der Lagerstätte geförderten Erdgases.

2 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 5 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

6 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Nordrhein-Westfalen				<ul style="list-style-type: none"> – 50 % auf Gas, das (1.) mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten zusätzlich gewonnen wird oder (2.) aus Steinkohlenflözen über Tag gewonnen wird – 50 % für die Dauer von fünf Jahren ab Aufnahme der Förderung bei Förderung aus Gebieten, mit deren Aufschluss bis zum 31. Dezember 2025 begonnen worden ist – Befreiung ganz oder teilweise auf Antrag, soweit durch die Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt wird oder, im Falle von Grubengas, zumindest Austritte von Grubengas an die Tagesoberfläche nachgewiesen werden.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> LVO über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (GVBl. 1986, S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2016 (GVBl. S. 602) 	Gemäß Landesverordnung wurden keine abweichenden Regeln für die Festsetzung der Feldesabgaben festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> – Erdöl: 12 %; für die Lagerstätten Römerberg-Speyer und Rülzheim 15 % bzw. 7 % – 10 % für Erdöl, das aus (1.) Totöllagerstätten, (2.) auflässigen Lagerstätten, (3.) Teufenbereichen von mehr als 4.000 m gefördert oder mit Hilfe von (4.) Tertiärverfahren oder (5.) Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird. – Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁶ Erdölgas: 10 % des erzielten Preises^{8,13} 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> – Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke – Erdwärme – Zur direkten Verstromung gefördertes Erdgas Erdöl- und Erdölgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes⁵
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes und Förderabgabe vom 5. März 1987 (Amtsblatt S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt S. 2158) 	Gemäß Landesverordnung wurden keine abweichenden Regeln für die Festsetzung der Feldesabgaben festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> Naturgas: 10 % des erzielten Preises⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes⁴

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

4 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

5 Obergrenze: Marktwert oder nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG ermittelter Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls und Erdöl-gases.

6 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

8 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

13 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabes um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009; zuletzt geändert durch VO vom 23. Juni 2021 (Sächs. GVBl. S. 752) 	Gemäß Landesverordnung wurden keine abweichenden Regeln für die Festsetzung der Feldesabgaben festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> – Flussspat <ul style="list-style-type: none"> – > 280 Euro/t: 1 % – > 320 Euro/t: 2 % – > 360 Euro/t: 4 % – > 400 Euro/t: 10 % – Kiese und Kiessande: 8 % – Natursteine: 4 % – Marmor: 4 % 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> – Braunkohle – Erdwärme – Flussspat < 280 Euro/t – Marmor – Schwerspat – Sole – bei der Förderung von Flussspat oder Schwerspat mitgewonnene bergfreie Bodenschätze
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FörderAVO) vom 15. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 44). 	<ul style="list-style-type: none"> • 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr² • Höchstsatz: 100 Euro/angefangenenem km² 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> – Kiese, Sande, Quarz und Spezialsande: 8 % – Natursteine: 5 % – Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁶ • Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein: 4 % des Bemessungsmaßstabes¹² 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> – Braunkohle – natürlich vorkommende und für balneologische sowie touristische Zwecke genutzte Sole

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

2 Steigert sich für jedes Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

6 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

12 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), geändert durch LVO v. 3. Dezember 2014, GVOBl. Schl.-H. S. 496) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas: 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr² Höchstsatz: 80 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 40 % multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I erfolgt Berechnung des Förderzinses wie folgt: $Z = 0,0076 * \ddot{O}P^2 - 1,15$ * $\ddot{O}P + 64,5$ (Z = Zins, $\ddot{O}P$ ist ein Tausendstel des Marktwertes multipliziert mit 135), wobei der Mindestförderzins 21% und höchstens 40% beträgt. Sole: 1 % bzw. 0,5%⁶ Naturgas: 40 % des Bemessungsmaßstabes⁹ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I 18 % 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Erdwärme Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005, zuletzt geändert durch VO vom 4. Dezember 2020 (GVBl. S. 601) 	Gemäß Landesverordnung wurden keine abweichenden Regeln für die Festsetzung der Feldesabgaben festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert: <ul style="list-style-type: none"> Gips und Anhydrit: 5 % Kiese und Kiessande: 8 % Natursteine: 5 % Torf/Mudde 3 % Werk- und Dekosteine: 4 % des Bemessungsmaßstabes¹² 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit: <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme: Aufsuchung und Gewinnung Steinsalz: Gewinnung Torf/Mudde sowie Steinsalz/Sole: Nutzung in Bäderbetrieben

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

2 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 5 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

3 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

6 Gilt für Steinsalz und Sole, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden kann.

9 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangpreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

12 20% des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.